GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

263. Bennigsen, Rudolf von. 1903. "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel mit Kokosüssen im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen." [Regulation by the Governor of German New Guinea regarding the trade in coconuts in the protectorate of German New Guinea excluding the Islands Territory of the Carolines, Palau and the Marianas]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902*. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 221.

The regulation prohibits anyone buying coconuts from local people unless the nuts are destined for human or animal consumption, or are to be used as seed nuts.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University,

Northern Mariana Islands Council for the Humanities,

Historic Preservation Office,

§ 2. Vom 1. April 1901 ist es nicht mehr gestattet, Muschelgeld (Diwarra) oder Diwarra-Muscheln aus dem im § 1 bezeichneten Gebiete über Land nach anderen Teilen der Gazelle-Halbinsel einzuführen.

§ 3. Das Nehmen und Geben von Diwarra, Tambu (Muschelgeld der Gazelle-Halbinsel) sowie von Tapsoka (Muschelgeld von Neumecklenburg) im gewerbsmäfsigen Handelsverkehr ist vom 1. Januar 1902 ab verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Daneben kann auf die Einziehung der bei dem verbotenen Muschelgeldhandel gebrauchten Boote und Waffen sowie des nach § 1 und 2 widerrechtlich vertriebenen Muschelgeldes bezw. Diwarra-Muscheln und des (§ 3) im Handel gebrauchten Muschelgeldes erkannt werden.

Herbertshöhe, den 18. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

172. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel mit Kokosnüssen im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Oktober 1900.

§ 1. Es ist verboten, von den Eingeborenen Kokosnüsse zu kaufen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Nüsse, welche eingekauft werden zum Pflanzen, oder um als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere zu dienen. Auch kann auf Antrag der Gouverneur den Ankauf von Kokosnüssen von Eingeborenen zum Zwecke des Exports ganzer Nüsse genehmigen.

§ 3. Übertretungen des Verbots des § 1 werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Daneben kann auf Einziehung der aus den angekauften Kokosnüssen gewonnenen Kopra erkannt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 18. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

173. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschlufs von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände. Vom 25. Oktober 1900.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für das Inselgebiet der Marianen bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2. Die zurzeit bestehenden Forderungen an Eingeborene sind bis zum 31. März 1901 bei dem Kaiserlichen Gericht in Saipan anzumelden.

Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen sind nicht klagbar.